



Senat 2

Ein Leser kritisierte ein in der Ausgabe des „Standard“ vom 09.08.2012 veröffentlichtes Foto, welches zwei Polizisten zeigt, die laut Bildunterschrift den Kärntner Landtag bewachen. Einer der beiden abgebildeten Polizisten wird seiner Ansicht nach wegen seines Gesichtsausdrucks unvorteilhaft abgebildet. Insbesondere werde durch diese Abbildung die Bestimmung 5.7. des Ehrenkodex für die österreichische Presse verletzt (Verbot, entstellende Fotos zu veröffentlichen), eventuell auch die Bestimmungen 5.2. (Schutz vor Diffamierung, Verunglimpfung, Verspottung) und 9.3. (Missachtung der Intimsphäre).

Es wurde beschlossen, in dieser Angelegenheit kein Verfahren einzuleiten.

Der Senat kann hier keine Verletzung des Ehrenkodex erkennen. Er sieht es nicht als seine Aufgabe, über die Qualität eines Fotos zu entscheiden oder es dahingehend zu beurteilen, ob die abgebildeten Personen „gut getroffen“ worden sind. Die Veröffentlichung eines Fotos, das eine abgebildete Person mit einem möglicherweise etwas unvorteilhaften Gesichtsausdruck zeigt, ist nach Ansicht des Senats keine entstellende photographische Darstellung. Eine solche Veröffentlichung ist weder verunglimpfend noch herabwürdigend. Das Foto zeigt die Polizisten, wie sie ein öffentliches Gebäude bewachen und die Besucher kontrollieren. Sie wurden also bei der Ausübung ihres Berufes abgebildet. Für eine Verspottung oder Diffamierung gibt es keinen Anhaltspunkt.

Österreichischer Presserat
Senat 2
Vors. Mag. Andrea Komar
04.09.2012